

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-gulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu

verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt.

Orgeben, Wüchaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Frhr. v. Wlfe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpfenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expeditende geheime Secretair  
**P. Hermer.**